

# RS Vwgh 1988/5/10 87/14/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §131 Abs1 Z5;

BAO §184 Abs1;

### Rechtssatz

Das Fehlen jeglicher Belege begründet die Schätzungsbefugnis der Abgabenbehörde, weil damit die wesentliche Grundlage, um die Buchhaltung und Bilanzen auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen, nicht mehr vorhanden ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Belege mit oder ohne Zutun des Abgabepflichtigen vernichtet wurden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140104.X01

### Im RIS seit

10.05.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)